

Schweiz.

(VI.) Der Artikel 9 [des bestehenden Vertrags] erhält folgende Fassung:

Kaufleute, Fabrikanten und andre Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausfertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiet des andern vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen, oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in der Regel nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen; indessen soll ihnen die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den im Inlande domizilierten inländischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Auffuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Schweiz.

A. Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nr. d. allgemeinen deutschen Tarifs	Zollsaß für 1 Doppelzentner
aus 651 Graue Pappe, geformt (geschöpft), oder gefaltscht, nicht geglättet	2
aus 655 Schreib- und Postpapier, nicht liniert; Zeichenpapier; Papier für Kupfer- und Lichtdruck	6
657 Drude jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt des allgemeinen Tarifs fallen, auch Bilderpapier, einschließlich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geränderte, oder sonst auf irgend eine Weise verzierte Papiere oder Pappen: einfarbig	6
mehrfarbig, auch mit Pressungen, oder Rändern in Farben, Gold oder andern Metallen	6
674 Bücher in allen Sprachen, gedruckt oder geschrieben, auch mit beigedruckten, beigehefteten oder beigelegten Bildern aller Art, Papier, beschriebenes; Papier, bedrucktes, mit Ausnahme des im elften Abschnitt des allgemeinen Tarifs genannten; Musiknoten; Bücher mit Schriftzeichen für Blinde; alle diese auch gebunden; Kalender, auch gebunden, mit Ausnahme der Block-, Schreib- und dergleichen Kalender	frei
Anmerkung: Schuhhüllen, Futterale und Etuis, in welche Gebetbücher oder religiöse Andachtsbücher eingelegt oder eingeschoben sind, werden nicht nach der Anmerkung 2 zu Nr. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifs für sich verzollt, sondern mit den genannten Büchern zollfrei zugelassen.	

Nr. d. allgemeinen deutschen Tarifs	Zollsaß für 1 Doppelzentner
aus 676 Auf Papier gedruckte Bilder mit religiösen Darstellungen	frei
Anmerkung: Kommunionbilder und ähnliche Bilder mit religiösen Darstellungen werden auch dann, wenn sie zugleich mit einem Vor- druck zu handschriftlichen Eintragungen versehen sind, nicht als Bilderpapier verzollt, sondern nach Nr. 676 zollfrei eingelassen.	

B. Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Nr. des Schweizerischen Allgemeinen Tarifs	Zollansatz für 100 kg Franken
Packpapiere:	
293 — beidseitig rauh, im Gewicht von 100 bis und mit 400 g per m ²	5
294 — im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch geölt	7
298 Löschpapier, Löschkarton, Filtrierpapier, Faltenfilter	10
299 Seidenpapier von 25 g und darunter per m ²	10
299 Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier: — einfarbig:	
300 — — im Gewicht von 45 bis mit 55 g per m ² , holzhaltig Zeitungsdruckpapier	8
301 — — andres	10
302 — mehrfarbig	13
Kartons im Gewicht von:	
303 — 200 bis und mit 300 g per m ²	12
304 — über 300 g per m ²	12
NB. Papierfabrikate im Gewicht von weniger als 200 g per m ² fallen unter die Nummern 300/302.	
Anmerkungen zu den Nummern 303 und 304: Unter Kartons im Sinne dieser Nummern wird mehrschichtiges, zusammengeklebtes Papier verstanden.	
Papiere, Kartons, Pappen:	
305 — liniert	12
— Pappen:	
306 a — — gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen	8
306 b — — farbig gemustert mit gepreßten oder geprägten Dessins	10
— Papiere und Kartons:	
306 c — — einseitig gestrichen, farbig gemustert: glatt	10
306 d — — einseitig gestrichen, ungemustert; beidseitig gestrichen oder mit gestrichenem Papier überzogen; mit gepreßten und geprägten Dessins (hagriniert, moiriert, gaufrirt, plissiert, perforiert usw.); gummiertes Papier; nicht lichtempfindliche Papiere	15
307 a — Öl-, Paraffin-, Paus-, Wachs-papier	20
307 b — Stanniolpapier	5
307 c — Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert	10
307 d — Gemisch präparierte u. lichtempfindliche Papiere	20
308 — geschnitten, in der Breite von weniger als 25 cm auch aufgerollt	16
309 — für den Detailverkauf hergerichtet	25
Anmerkung zu Nr. 309: Notizkartons, Briefbogen und dergleichen, ohne Enveloppen: in Schachteln, in bedruckten Papierumschlägen oder in andern ähnlichen Umhüllungen, deren jede einzelne höchstens 200 Kartons, Bogen oder Blätter enthält, fallen unter diese Nummer.	
310 Pappen, mit Naturpapier überzogen	8
311 Papiere in Verbindung mit Geweben, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt	16
Papiere, Kartons, Pappen:	
— typographisch und lithographisch bedruckt:	
— — einfarbig:	
312 — — — lose oder broschiert	30
313 — — — gebunden oder eingerahmt	40

